

Haushaltssatzung

der Stadt Hanau für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

im Ergebnishaushalt	<u>2012</u>	<u>2013</u>
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	190.674.055 €	192.760.741 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 244.361.295 €	- 246.702.157 €
mit einem Saldo von	- 53.687.240 €	- 53.941.416 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.060.875 €	91.605 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 1.641.357 €	- 2.812.010 €
mit einem Saldo von	- 580.482 €	- 2.720.405 €
mit einem Fehlbedarf von	- 54.267.722 €	- 56.661.821 €
im Finanzhaushalt	<u>2012</u>	<u>2013</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 50.159.589 €	- 49.974.069 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.767.250 €	19.536.859 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 27.536.233 €	- 38.097.011 €
mit einem Saldo	- 7.768.983 €	- 18.560.152 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.523.383 €	28.363.374 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 12.273.480 €	- 12.408.817 €
mit einem Saldo	5.249.903 €	15.954.557 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 52.678.669 €	- 52.579.664 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.863.163 € im Haushaltsjahr 2012 und 13.719.822 € im Haushaltsjahr 2013 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.321.000 € im Haushaltsjahr 2012 und 11.121.000 € im Haushaltsjahr 2013 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf insgesamt 250.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für jede externe Stellenbesetzung in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 ist vorher die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

Von dieser Stellenbesetzungssperre sind nicht betroffen:

1. die Übernahme von Nachwuchskräften
2. die Stellen für Einsatzkräfte der Feuerwehr
3. die Stellen von Schulleitungsassistentinnen, sofern es sich um Alleinkräfte handelt,
4. weitere, bis zu 5 Stellen, sofern durch diese Ausnahmen die Ansätze für Personalausgaben nicht überschritten werden
5. die befristete Besetzung von Stellen als personeller Ausgleich bei Elternzeit, Mutterschutz oder Teilzeit nach § 13 Abs. 3 HGIG, soweit andere Überbrückungsmöglichkeiten nicht greifen.

Stellenbesetzungen durch Bewerberinnen und Bewerber aus den städtischen Unternehmungen (Holding) gelten als interne Stellenbesetzungen.

§ 8

Vermögenswirksame Maßnahmen, für die im laufenden Haushaltsjahr eine Finanzierung mit Landes- oder Bundesmitteln eingeplant ist, bleiben gesperrt, bis durch Zuwendungsbescheid eine zeitgleiche Finanzierung zugesichert ist.

§ 9

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, entscheidet unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 HGO

bis zu 10.000 € der für die Finanzen zuständige Dezernent

bis zu 100.000 € der Magistrat.

Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 100.000 €.

Hanau, den
Der Magistrat der Stadt Hanau

Kaminsky
Oberbürgermeister